

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-2876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/737-1.13/87

Informationspolitik im Bundesministerium
für Landesverteidigung;Anfrage der Abgeordneten Dr. Ennacora und
Kollegen an den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 1224/J

1235/AB

1988 -01- 22

zu 1224/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ennacora und Kollegen am 24. November 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1224/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der einleitenden Ausführungen der Anfragesteller möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß nach dem bestehenden Erlaß über die Durchführung der militärischen Öffentlichkeitsarbeit die Information der Medien und Medienvertreter grundsätzlich dem Presse- und Informationsdienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie der G5-Abteilung des Armeekommandos, ferner den Korps- und Militärkommanden, der Landesverteidigungsakademie und der Theresianischen Militärakademie sowie dem Heeresgeschichtlichen Museum, jeweils für den zugeordneten Wirkungsbereich, obliegt. Eine Sonderregelung besteht bezüglich privater Meinungsäußerungen, welche grundsätzlich und unabhängig vom Wirkungsbereich zulässig sind.

Nach den mir vorliegenden Informationen haben sich die Erklärungen des Herrn Armeekommandanten zur Ausbildungsreform bei der Pressekonferenz am 9. November 1987 im Rahmen seines Wirkungsbereiches gehalten, sodaß von einer erlaßwidrigen Vorgangsweise jedenfalls nicht die Rede sein kann, auch wenn der Inhalt mit mir nicht abgesprochen war.

Was die Kritik der Anfragesteller betrifft, bei den Äußerungen des Armeekommandanten zur Ausbildungsreform habe es den Anschein gehabt, als würde er "im Alleingang" seine eigenen Überlegungen "als die vom Bundesministerium für Landesverteidigung genehmigten und allseits abgesprochenen Vorstellun-

gen" der Öffentlichkeit vortragen, möchte ich - ohne mich hievon inhaltlich zu distanzieren - klarstellen, daß die erwähnten Erklärungen als die Meinungsäußerung des für den Anreebereich höchstverantwortlichen Kommandanten zu Fragen einer Reform der Ausbildung im Bundesheer zu qualifizieren sind. Im übrigen ist eine endgültige Beurteilung darüber, welche Reformmaßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung im einzelnen getroffen werden sollen, erst möglich, sobald die derzeit laufenden umfassenden Analysen fertiggestellt, die diesbezüglichen Lösungsvorschläge unterbreitet und der ressortinterne Meinungsbildungsprozeß abgeschlossen sind.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bekanntlich habe ich unmittelbar nach meinem Amtsantritt Auftrag gegeben, Überlegungen hinsichtlich einer Reform der Ausbildung im österreichischen Bundesheer anzustellen und entsprechende Vorschläge zu erstatten. Der Herr Anreekommandant hat in diesem Sinne wiederholt seine diesbezüglichen Vorstellungen in den regelmäßig stattfindenden Koordinierungsbesprechungen, an denen die Spitzenbeamteten des Ressorts teilnehmen, geäußert.

Zu 2:

Im Sinne der Fragestellung ist der Anreekommandant nicht "berechtigt worden", seine Vorstellungen der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Einer solchen ausdrücklichen Ermächtigung hätte es allerdings auf Grund des eingangs erwähnten Erlasses nicht bedurft.

Zu 3:

Nein. Der Anreekommandant besitzt keine solche "Blankovollmacht", sondern ist selbstverständlich an den gegenständlichen Erlaß gebunden.

Zu 4:

Nein, die vorherige Herstellung des Einvernehmens war allerdings auch nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu 5:

Inwieweit der Erlaß über die Durchführung der militärischen Öffentlichkeitsarbeit modifiziert werden sollte, ist - unbeschadet des Anlaßfalles für die vorliegende Anfrage - Gegenstand ressortinterner Überlegungen.

19. Jänner 1988

